

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn

(7. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2023

I.

Der Rat der Stadt hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 09. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1.) § 9 a erhält folgende neue Fassung:

§ 9 a
Interessenvertretungen

- (1) *In der Stadt Iserlohn werden gemäß § 27 a GO NRW zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung sowie von Kindern und Jugendlichen ein Seniorenbeirat, ein Beirat für Inklusion sowie ein Kinder- und Jugendrat gebildet.*
- (2) *Der Rat trifft nähere Bestimmungen für den Seniorenbeirat und den Beirat für Inklusion in besonderen Geschäftsordnungen für diese Gremien.*
- (3) *Der Jugendhilfeausschuss trifft nähere Bestimmungen für den Kinder- und Jugendrat in einer besonderen Richtlinie.*

2.) § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11
Entschädigungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder

- (1) *Jedes Ratsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Teilpauschale zuzüglich des Sitzungsgeldes. Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld. Die Teilpauschale und das Sitzungsgeld werden nach Maßgabe der GO NRW sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) gewährt. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates, des Beirates für Inklusion, der Fraktionen und der Fraktionsvorsitzendenbesprechung sowie der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte gezahlt, soweit keine Sonderregelung besteht. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird je Fraktion auf 100 pro Kalenderjahr beschränkt. Für auswärtige Sitzungen der Fraktionen (Klausurtagungen) wird kein Sitzungsgeld gezahlt*

(vgl. Absatz 7).

- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der GO NRW und der EntschVO NRW erhalten stellvertretende Bürgermeister, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Verdienstausfallersatz nach Maßgabe der GO NRW und der EntschVO NRW. Bei Verdienstaussfall, welcher direkt dem Mandatsträger erstattet wird, wird eine Rüstzeit von 0,5 Stunden je zusammenhängendem Erstattungszeitraum (Sitzungen usw.) berücksichtigt.
- (4) Haushaltsführungsentschädigung und Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung Angehöriger werden Rats- und Ausschussmitgliedern nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW gewährt. Haushaltsführungsentschädigung und Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung Angehöriger können nicht gleichzeitig neben Verdienstausfallersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der EntschVO NRW in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz ab einer Mindestentfernung von zwei Kilometern erstattet.
- (6) Auslagenersatz wird für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit nach Maßgabe der GO NRW sowie den vom Rat der Stadt erlassenen Richtlinien für die elektronische Ratsarbeit gewährt.
- (7) Auswärtige Sitzungen der Fraktionen (Klausurtagungen) sind einmal pro Kalenderjahr für maximal zwei Tage zulässig. Für diese genehmigungspflichtigen Dienstreisen wird Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern eine pauschale Reisekostenvergütung in der Höhe gewährt, welche ihnen -bei einer Sitzung innerhalb des Stadtgebietes- als Sitzungsgeld zustehen würde.
- (8) Anträge auf Zahlung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 sind spätestens bis zum 31. März des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2023

(Joihe)
Bürgermeister